

Satzung für den gemeinnützigen Verein

„Freunde des Schlossmuseum Darmstadt e. V.“

Fassung vom 26.06.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Schlossmuseum Darmstadt e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Schlossmuseum Darmstadt.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (1) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des gemeinnützigen Vereins “Schlossmuseum Darmstadt e.V. dessen gemeinnütziger Zweck die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ist, der durch die Errichtung und Unterhaltung des Schlossmuseums als Erinnerungsstätte an die hessische Landesgeschichte (insbesondere an die Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und das spätere Großherzogtum Hessen sowie an die Geschichte der ehemaligen Residenzstadt Darmstadt) und seiner Sammlungen in Darmstadt verwirklicht wird.
 - (2) Maßnahmen zur Wahrung, Förderung, Mehrung und Präsentation der Sammlungen des Schlossmuseums Darmstadt.
 - (3) Maßnahmen zur Förderung der Inhalte und der Präsentation des Museums für Kinder und Jugendliche.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke dienen:
 - (1) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
 - (2) Durchführung von Veranstaltungen,
 - (3) Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, und Personenvereinigung werden, die bereit ist,

Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (separate Anlage 1).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- (2) Entlastung des Vorstands,
- (3) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- (4) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- (5) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 28 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds, falls diese nicht bekannt ist an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- (1) Bericht des Vorstands,
- (2) Bericht des Kassenprüfers,
- (3) Entlastung des Vorstands,
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- (5) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- (6) Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- (7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied per Email, bzw. soweit keine gültige Email Adresse bekannt ist per Post zugestellt.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Jugendliche Mitglieder (ab 12 Jahren) sind willkommen, ihr Stimmrecht wird durch die Gegenzeichnung der Eltern in der Beitrittserklärung geregelt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, sowie einer Ladungsfrist von 28 Tagen.
6. Beschlüsse zur Auflösung sowie über Zweckänderung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder, sowie einer Ladungsfrist von 28 Tagen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) ein/eine Vorsitzende/r
 - (2) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - (3) ein/eine Schatzmeister/in
 - (4) ein/eine Schriftführer/in
 - (5) sowie bis zu 5 Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/orsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei der in diesem Absatz bezeichneten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine der folgenden Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- (1) an den Trägerverein des Schlossmuseum Darmstadt e.V. als steuerbegünstigte Körperschaft öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Aufgaben der Informationsvermittlung über Themen der Stadt- und Residenzgeschichte Darmstadts oder falls dieser gemeinnützige Verein nicht mehr existieren sollte dann,
- (2) an den Freundeskreis Stadtmuseum Darmstadt e.V. als steuerbegünstigte Körperschaft öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Aufgaben der Informationsvermittlung über Themen der Stadt- und Residenzgeschichte Darmstadts, oder falls dieser gemeinnützige Verein nicht mehr existieren sollte dann,
- (3) an die Wissenschaftsstadt Darmstadt mit der Maßgabe, die Mittel für Maßnahmen des Denkmalschutzes zu verwenden.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. April 2011 beschlossen, von der fortgesetzten Gründungsversammlung am 8. Juni 2011 geändert und von der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 erneut geändert.